



Satzung
Nutzungsordnung
Beitragsordnung
Sicherheitsbestimmungen

Satzung des 1. Feldbogensport-Clubs Griesheim

§1 Name und Zweck des Vereins

1.1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: 1.Feldbogen-Sport-Club Griesheim e.V.

Der Sitz ist in: 64347 Griesheim

Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen (Ort Darmstadt).

Er ist Mitglied des Deutschen Feldbogen Sportverbandes.

Der Verein kann darüber hinaus Mitglied in anderen Verbänden werden, soweit die Mitgliedschaft den Zweck und die Ziele des Vereines fördert.

1.2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Bogensportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er ist parteipolitisch und religiös neutral.

1.3 Gewinne und Zuwendungen

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereines.

Insbesondere darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

1.4 Vermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Griesheim

(PLZ 64347), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§2 Mitgliedschaft

2.1 Arten der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche, unbescholtene Person werden, die den Bogensport betreibt.

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

a) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die das Trainingsangebot des Vereines wahrnehmen wollen. Der Wechsel zwischen der aktiven und passiven Mitgliedschaft unterliegt der schriftlichen Meldepflicht des Mitgliedes.

b) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die das Trainingsangebot des Vereins nicht wahrnehmen. Dies gilt auch für das freie Training.

c) Die Ehrenmitgliedschaft kann, bei außergewöhnlichen Verdiensten um den Verein, auf Vorschlag von Mitgliedern, der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes, durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden.

2.2 Aufnahme

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.

Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Dem Antragsteller wird der Beschluss schriftlich mitgeteilt. Bei Aufnahme erhält das Mitglied außerdem die Satzung des Vereins. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.

Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters beizufügen. Des Weiteren muss ein gesetzlicher Vertreter oder eine volljährige Aufsichtsperson, beauftragt durch den gesetzlichen Vertreter, mit in den Verein eintreten. Minderjährige sind nicht berechtigt, das Wahlrecht auszuüben, wohl aber der gesetzliche Vertreter oder die Aufsichtsperson.

2.3 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.

Diese wird zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr innerhalb eines Monats nach Aufnahme fällig.

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag inklusive Versicherungsprämie, die im ersten Quartal eines jeden Jahres durch Einzugsermächtigung abgerufen werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

2.4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Austritt oder durch Ausschluss. Der Tod bewirkt das sofortige Ausscheiden eines Mitgliedes. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung des Mitgliedes oder seines gesetzlichen Vertreters an den Vorstand erfolgen. Er ist mit Ablauf des Monats rechtskräftig, wenn er bis zum 15. des Monats eingegangen ist. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Vereinseigentum ist sofort zurückzugeben. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands durch den Gesamtvorstand aus folgenden Gründen erfolgen.

- a) Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung
- b) Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung
- c) Unehrenhaftes Verhalten, Unehrllichkeit oder sonstiger, die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigender Handlungen

Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Die Gründe sind zu erläutern. Das Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Der Widerspruch hat eine Begründung zu beinhalten. Die Jahreshauptversammlung entscheidet dann über den endgültigen Ausschluss. Hierzu kann das Mitglied persönlich gehört werden. Zum endgültigen Ausschluss ist die Einfachmehrheit der JHV erforderlich.

§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.1 Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind aktiv stimmberechtigt und passiv legitimiert (wählbar). Jedes aktive Mitglied und Ehrenmitglied hat das Recht, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins - im Rahmen der Trainingszeiten und unter Einhaltung der Nutzungsordnung - zu benutzen.

3.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Nutzungsordnung sowie die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zu beachten und zu fördern. Das Vereinseigentum ist schonend und pfleglich zu behandeln.

3.3 Die Mitglieder sind verpflichtet die Aufnahmegebühr und die Beiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung enthaltener Höhe zu zahlen.

§4 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und dem gesamten Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen fließen in das Vereinsvermögen ein.

§5 Organe des Vereins

- a) die Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand

§6 Die Jahreshauptversammlung

Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Termin, Ort und Zeit sind drei Wochen vorher durch eine schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder bekannt zu geben.

6.1 Regelmäßige Tagesordnungspunkte

der Beratung und Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung sind:

- a) (Jahres-) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstand
- e) Neu- bzw. Ergänzungswahlen des Vorstandes
- f) Neuwahl der Kassenprüfer
- g) Beschluss des Haushaltsentwurfes für das Folgejahr
- h) Anträge der Mitglieder
- i) Verschiedenes

6.2 Anträge zur Jahreshauptversammlung

sind schriftlich zu stellen und zu unterschreiben.

Anträge, über die in der Jahreshauptversammlung eine Abstimmung erfolgen soll, sind bis zum 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres an den ersten Vorsitzenden zu stellen.

Alle Anträge müssen in der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden.

6.3 Beschlussfassung

Den Vorsitz der Jahreshauptversammlung führt der erste Vorsitzende, oder im Fall seiner Verhinderung ein von Ihm benanntes Vorstandsmitglied. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung bis zur Wahl des ersten Vorsitzenden einem Wahlausschuss zu übertragen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt, wenn sich kein Widerspruch erhebt, per Akklamation (d.h. Handheben). Es genügt in der Regel die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zur Beschlussfassung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Sofern stimmberechtigte Mitglieder die Versammlung vor einer Abstimmung, die einer Zweidrittelmehrheit bedarf, verlassen, so reicht die Zweidrittelmehrheit der verbliebenen stimmberechtigten Mitglieder zur Beschlussfassung aus.

6.4 Beurkundung der Jahreshauptversammlung

Der Verlauf der Versammlung und deren Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren. Die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist festzustellen und festzuhalten. Die Versammlungsberichte sind vom ersten oder zweiten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§7 Mitgliederversammlungen

Neben der Jahreshauptversammlung kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Er ist verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn diese von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

7.1 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

ist mit einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit einzuberufen. Die Tagesordnung ist der Einberufung der Mitglieder beizufügen.

7.2 Bis auf die Tagesordnung entsprechen die Durchführungs- und Abstimmungsmodalitäten der außerordentlichen Mitgliederversammlung denen der ordentlichen Jahreshauptversammlung.

§8 Der Gesamtvorstand

besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

8.1 der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart

8.2 dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der Pressewart
- der Platzwart
- der Sportwart
- der Jugendwart

8.3 Bindung der Vorstandsämter

Das Vorstandsamt ist an die Vereinsmitgliedschaft geknüpft (passives Wahlrecht). Verschiedene Vorstandsämter des geschäftsführenden Vorstandes können nicht auf eine Person vereinigt sein.

8.4 Amtszeit des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand werden auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an, gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit). Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied erfolgt die Nachwahl in der darauf folgenden Jahreshauptversammlung. Für die Übergangszeit ist der Vorstand berechtigt, eine Ersatzperson zu wählen, die bis dahin die Geschäfte weiterführt.

8.5 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, die Bewilligung von Ausgaben, die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht eine Vorstandssitzung zu beantragen.

8.6 Rechtsvertretung

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Die Rechtsvertretungsmacht ist an die Beschlüsse des Vorstandes geknüpft. Für Rechtsgeschäfte mit Außenwirkung sind die Unterschriften von jeweils zwei der eingetragenen Vorstandsmitglieder erforderlich.

8.7 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, wobei jeweils der erste oder der zweite Vorsitzende anwesend sein muss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Wenn der Verein als solches in seinem Bestand gefährdet ist, oder wenn die Sicherheit der Anlagen gefährdet ist, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, alle nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Bestand des Vereines sicherzustellen oder die Sicherheit wieder herzustellen, ohne den Gesamtvorstand einzuberufen. Der Vorsitzende hat dann in der folgenden Jahreshauptversammlung Rechenschaft abzulegen.

8.8 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

a) Der erste Vorsitzende

führt die Geschäfte des Vereines und leitet die Sitzungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlungen. Er beruft die Mitgliederversammlung und den Vorstand, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert, ein. Er hat Rechtsvertretungsvollmacht im Rahmen von §8.6. Er kann mit der Zweitunterschrift eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands Zahlungen für Vereinszwecke durchführen.

b) Der zweite Vorsitzende

vertritt den ersten Vorsitzenden in all seinen Aufgaben. Er hat ebenfalls Rechtsvertretungsvollmacht im Rahmen von §8.6. und kann ebenfalls mit der Zweitunterschrift eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands Zahlungen für Vereinszwecke durchführen.

c) Der Schriftführer

dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung ein Protokoll anzufertigen und die Beschlüsse zu formulieren. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Er hat ebenfalls Rechtsvertretungsvollmacht im Rahmen von §8.6.

d) Der Kassenwart

verwaltet die Kasse des Vereines, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen alleinige Quittung in Empfang und darf auch Zahlungen für Vereinszwecke mit alleiniger Unterschrift tätigen. Er hat ebenfalls Rechtsvertretungsvollmacht im Rahmen von §8.6.

e) Der Pressewart

schafft Verbindungen mit geeigneten Zeitschriften, Bogenschießzeitungen und anderen Medien und hält diese aufrecht, um die bestmögliche Verbreitung von Bogensportinformation des Vereins zu gewährleisten. Er pflegt und aktualisiert die vereinseigene Internetpräsenz.

f) Der Platzwart

ist verantwortlich für die Pflege und Instandhaltung der Vereinsanlage und der daraus resultierenden Arbeiten.

g) Der Sportwart

koordiniert die sportlichen Belange des Vereins. Er ist verantwortlich für die Pflege und Instandhaltung der Sportgeräte.

h) Der Jugendwart

ist für die Förderung der jugendlichen Mitglieder verantwortlich. Im Vorstand vertritt er die Interessen der jugendlichen Mitglieder.

8.9 Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden und Mitglieder berufen.

§ 9 Kassenprüfer

Während jeder Jahreshauptversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 21 Jahre alt sein, dürfen aber nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. Sie prüfen die Kasse des Vereins im folgenden Jahr und erstatten der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen und mündlichen Prüfbericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, beantragen sie die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Wahlen

Zur Durchführung von Vorstandswahlen ist in der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss zu wählen. Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und einem Wahlhelfer. Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht für ein Vorstandsamt kandidieren.

Der Wahlleiter hat nach Entlastung des Vorstandes die Leitung der Jahreshauptversammlung zu übernehmen und die Wahl des ersten Vorsitzenden durchzuführen. Nachdem der erste Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahl.

10.1 Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben aber auf jeden Fall so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.

10.2 Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die aktiv und passiv legitimiert sind und die in den betreffenden Versammlungen anwesend sind; oder deren schriftliches

Einverständnis, mit der ihnen zugedachten Wahl, vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Wenn mehrere Kandidaten zur Verfügung stehen, dann ist der Kandidat gewählt, der die meisten abgegebenen Stimmen erhalten hat.

§ 11 Arbeitsstunden

Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Erhaltung und zur Erweiterung der Vereinseinrichtungen Arbeitsstunden zu leisten.

Der Vorstand legt Bedarf, Art und Umfang der auszuführenden Arbeiten sowie die Anzahl der dazu benötigten Stunden als Bestandteil der Beitragsordnung fest. Die finanziellen Ersatzzahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden sind in der Beitragsordnung geregelt. Die Jahreshauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit die Beitragsordnung. Diese Regelung betrifft alle aktiven Mitglieder. Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung befreit.

§ 12 Haftung

Jedes Vereinsmitglied haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Für die Vereinsaktivitäten hat der Verein eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abgeschlossen.

§ 13 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. (siehe §1.4)

§ 14 Nutzungsordnung

Um die Sicherheit und Ordnung in den Anlagen des Vereins zu gewährleisten, erlässt der Gesamtvorstand eine Nutzungsordnung für die Vereinsanlagen. Diese muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Maßnahmenkatalog: Bei Zuwiderhandlungen gegen die Nutzungsordnung kann der Gesamtvorstand gegen Mitglieder folgende Maßnahmen erlassen: Ermahnungen, Platzverweis, Nutzungsverbot, Geldbuße, Ausschluss aus dem Verein. Genauerer regelt die Nutzungsverordnung.

§ 15 Beitragsordnung

Aufnahmegebühr, Beiträge und Arbeitsstunden bzw. Ersatzleistungen werden in der Beitragsordnung geregelt. Diese muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Griesheim.

§ 18 Datenschutz

18.1 Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten aller seiner Mitglieder in der Mitgliederverwaltung und für die Erfüllung der durch die Satzung definierten Zwecke.

18.2 Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, Ausschüsse und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Benötigt ein Mitglied eine Mitgliederliste zur Wahrung seiner satzungsgemäßen Rechten und macht dies glaubhaft deutlich, so wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen eine schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass alle abgedruckten Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden.

18.3 Sofern es zur Regulierung von Schäden innerhalb der Versicherungen des Vereins notwendig ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen.

18.4 Der Verein veröffentlicht auf seiner Homepage Berichte zu Wettkämpfen und gibt diese auch an Print- und Telemedien weiter. Die veröffentlichten / übermittelten Daten können Fotos, Namen, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang enthalten. Dies betrifft insbesondere Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und erfolgreiche Sportler.

18.5 Für Ehrungen von Mitgliedern z. B. durch die Stadt Griesheim kann auch die vollständige Anschrift sowie das Geburtsdatum übermittelt werden.

18.6 Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung eines Einzelfotos seiner Person in schriftlicher Form widersprechen. Ab diesem Zeitpunkt wird das betreffende Foto nicht mehr für Veröffentlichungen / Übermittlungen genutzt und das entsprechende Bild wird von der Homepage entfernt.

18.7 Durch den Eintritt in den Verein und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung, stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem hier genannten Umfang zu. Eine anderweitige Verwendung der Daten ist nur zulässig, wenn der Verein aus gesetzlichen Gründen dazu verpflichtet ist.

18.8 Es gilt das Bundesdatenschutzgesetz. Jedes Mitglied hat im Rahmen dessen das Recht auf Auskunft auf die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung. Er kann jederzeit seine Daten berichtigen, löschen oder sperren lassen. Die Daten werden nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten, die für die Verwaltung der Kasse relevant sind, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen vom Vorstand bis zu zehn Jahre aufbewahrt

§ 19 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Durch die Mitgliederversammlung beschlossen am 26.04.2017

Änderungsnachweis: Satzung des FBCG

Satzungsparagraph der Änderung und Beschlussorgan	Beschlussdatum
§ 7 Mitgliederversammlungen; Beschluss der Mitgliederversammlung; Eintragung Vereinsregister am 02.02.2009	19.11.2008
§ 8.9 Ausschüsse; Beschluss der Mitgliederversammlung; Eintragung Vereinsregister am 17.10.2012	12.02.2012
§ 1 1.2 Zweck, Gemeinnützigkeit § 1 1.4 Vermögen	11.03 2015
§ 2.4 Ende der Mitgliedschaft, § 6.1 Regelmäßige Tagesordnungspunkte, § 8.8a Der erste Vorsitzende, § 8.8b Der zweite Vorsitzende, § 8.8d Der Kassenwart, § 18 Datenschutz	24.02.2016
§ 1.4 Vermögen § 6 Jahreshauptversammlung	26.04.2017

Nutzungsordnung des 1.Feldbogen-Sport-Club Griesheim e.V.

Als Anlage zur bestehenden Satzung vom 30.04.2008 § 14 gilt diese Nutzungsordnung. Sie umfasst alle Anlagen des Feldbogen-Sport-Club Griesheim und der damit verbundenen Nutzung.

§1 Regeln

- Es ist grundsätzlich auf Sauberkeit zu achten.
- Jegliche vermeidbare Handlungen, die geeignet sind, dem Verein wirtschaftlichen Schaden zuzufügen, sind zu unterlassen.
- Wer als letzter die Club-Anlage verlässt, hat zu prüfen, ob alle Fenster und Türen verschlossen und das Licht ausgeschaltet ist.
- Benutze Gläser und Geschirr sind abzuspülen und zurück zu stellen.
- Eventuell anfallender Abfall ist eigenständig zu entsorgen.
- Das Betreten der Hallen ist nur mit sauberen und geeigneten Schuhwerk erlaubt.
- Bei Veranstaltung, die durch den Feldbogen-Sport-Club Griesheim durchgeführt werden, hat die verantwortliche Person/Personen auf die Einhaltung der Nutzungsordnung zu achten.
- Bestehende Nutzungsordnungen dem Verein zur Verfügung gestellten Örtlichkeiten sind zu beachten.

§2 Maßnahmen

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Nutzungsordnung können folgende Maßnahmen durch den Gesamtvorstand oder dessen Mitglieder erlassen werden.

- Ermahnungen, Platzverweis, Nutzungsverbote, Startsperrern, Geldbuße, Ausschluss aus dem Verein.
- Die Maßnahmen sind in Abwägung mit der Schwere der Zuwiderhandlung in der oben genannten Reihenfolge zu erlassen.
- Eine Ermahnung oder ein Platzverweis können von einem Mitglied des Gesamtvorstandes jederzeit mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden. Sie sind schriftlich festzuhalten. Dem Störer ist seine Zuwiderhandlung zu erläutern.
- Nutzungsverbote und Startsperrern können bis zu einer Dauer von 3 Monaten vom Gesamtvorstand, bei wiederholten Störungen, erlassen werden. Sie sind dem Störer schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- Geldbußen bis zu einer Höhe von 200,00 € oder der Ausschluss aus dem Verein können vom Gesamtvorstand bei groben, mehrmals wiederholten Verstößen gegen die Nutzungsordnung erlassen werden. Sie sind dem Störer schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§3 Sicherheit

Die für den Schießbetrieb gültige Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten und ein zu halten. Der Nutzungsordnung sind die Sicherheitsbestimmungen als Anlage 1 beigelegt.

§4 Rechtliche Hinweise

Diese Vorschrift berührt nicht die Möglichkeiten des Gesamtvorstandes aus §2.4 der Vereinssatzung.

Diese Vorschrift beeinträchtigt nicht etwaige zivilrechtliche Ansprüche des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern.

§5 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt gemäß §14 der Satzung mit Wirkung vom 30.04.2008 in Kraft.

Griesheim, den 30.04.2008

Änderungsnachweis: Nutzungsordnung des FBCG

Ordnungsnummer der Änderung und Beschlussorgan	Beschlussdatum
- bisher keine Änderung -	

Beitragsordnung des 1.Feldbogen-Sport-Club Griesheim e.V.

- (1) Als Anlage zur bestehenden Satzung vom 30.04.2008 § 15 gilt diese Beitragsordnung.
- (2) Sie regelt die Pflichten der Vereinsmitglieder zur Entrichtung barer und unbarer Leistungen.
- (3) Jedes Mitglied ist gehalten, den Grundsatz gebotener Sparsamkeit zu beachten.

§1 Beiträge

- (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins notwendigen Mittel werden durch die Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen, Sammlungen, Umlagen und Spenden aufgebracht.
- (2) Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes oder der Mitglieder die Höhe der Beiträge und Gebühren, sowie der unbaren Leistungen der Mitglieder.
- (4) Der Beitrag für die Mitglieder ist bringpflichtig.

§2 Aufnahmegebühr

- (1) Die Aufnahmegebühr wird einmalig bei Eintritt in den Verein fällig.
- (2) Die Höhe richtet sich nach der zugehörigen Personengruppe.

01	Erwachsener	75,00 €
02	Schüler, Student, Azubi, FSJ, FÖJ, BFD über 18 Jahre	37,50 €
03	Ehepaar oder Lebensgemeinschaften	125,00 €
04	Eltern + 1 Kind oder Jugendlicher	125,00 €
05	Kind oder Jugendlicher bis 18 Jahren mit einem begleitenden Erziehungsberechtigten	62,50 €
06	Für jedes weitere Kind oder Jugendlicher	-
07	Passives Mitglied	-

§3 Vereinsbeiträge

- (1) Die Vereinsbeiträge werden jährlich zum Anfang des Kalenderjahres erhoben.
- (2) Bei Eintritt im 2. Halbjahr wird nur der halbe Jahresbeitrag für das bestehende Jahr erhoben.
- (3) Die Höhe richtet sich nach der zugehörigen Personengruppe.
- (4) Mitglieder, die einen Beitragsnachlass erfahren, haben die entsprechende Bescheinigung ohne Aufforderung bis spätestens 30.11. des Kalenderjahres vorzulegen.
- (5) Bei Nichtvorlage ist der Vorstand ermächtigt, die regulären Beiträge einzuziehen. Eine rückwirkende Beitragsermäßigung wird nicht gewährt.

01	Erwachsener	52,00 €
02	Schüler, Student, Azubi, FSJ, FÖJ, BFD über 18 Jahre	42,00 €
03	Ehepaar oder Lebensgemeinschaften	88,00 €
04	Eltern + 1 Kind oder Jugendlicher	95,00 €
05	Kind oder Jugendlicher bis 18 Jahren mit einem begleitenden Erziehungsberechtigten	52,00 €
06	Für jedes weitere Kind oder Jugendlicher	13,00 €
07	Passives Mitglied	15,00 €
08	Ehrenmitglied	-

§4 Arbeitsstunden (unbare Leistungen)

- (1)Die Aufrechterhaltung des Gesamtbetriebes erfordert eine Menge Arbeit und Zeit, die durch die aktiven Mitglieder aufgebracht werden müssen.
- (2)Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden je aktives Mitglied.
- (3)Jedes aktive Mitglied hat 10 Arbeitsstunden für den Verein zu erbringen.
- (4)Jugendliche bis einschließlich 13 Jahre (Stichtag ist der 1.1. des Jahres), behinderte Mitglieder mit Schwerbehindertenausweis, und Mitglieder ab 70 Jahre sind von den Arbeitsstunden befreit, können aber auf freiwilliger Basis Unterstützung leisten.
- (5)Zu leisten sind pro Mitgliedsmonat eines Jahres 1/12 der festgelegten Arbeitsstunden, abgerundet auf die nächste volle Stundenzahl.
- (6)Geleistete Arbeitsstunden sind übertragbar.
- (7)Über die geleisteten Arbeitsstunden ist Buch zu führen. Jedes Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, seine geleisteten Stunden einzutragen.
- (8)Die Führung des Buches obliegt dem Platzwart.
- (9)Für jede nicht erbrachte Arbeitsstunde ist ein Betrag in Höhe von 15,00 € an den Verein zu entrichten, der gesondert in Rechnung gestellt wird.
- (10)Für die begleitenden Erziehungsberechtigten/Aufsichtspersonen entfallen die zu leistenden Arbeitsstunden, sofern alle deren Jugendlichen verpflichtet sind, Arbeitsstunden zu leisten, und sie selbst nicht aktiv am Schießbetrieb teilnehmen.

§5 Kautio

- (1)Der Verein kann dem volljährigen Vereinsmitglied einen Schlüssel für den Zugang zum Vereinsgelände gegen eine Kautio in Höhe von 10,00 € zur Verfügung stellen.

§6 Verbandsmitgliedschaften

- (1)Beiträge zu Verbandsmitgliedschaften der einzelnen Mitglieder können über den Verein vom Mitglied eingezogen und an den Verband weitergeleitet werden.

§7 Wettkampfaufwendung

- (1)Der Verein übernimmt keine Start- oder Meldegebühren für Einzelmeldungen an Meisterschaften.
- (2)Der Verein übernimmt Start- oder Meldegebühren für Mannschaftsmeldungen bei Meisterschaften.

§8 Vermietung

- (1)Der Verein kann Vereinsmaterial vermieten.
- (2)Über die Höhe der zu entrichtenden Mietgebühr entscheidet der Vorstand.

§9 Mahngebühr

- (1)Verbindlichkeiten der Mitglieder gegenüber dem Verein sind bringpflichtig.
- (2)Für Mahnungen werden Mahngebühren erhoben:
 1. Mahnung (ca. 4 Wochen nach Zahlungserinnerung) 5,00 €
 2. Mahnung (ca. 4 Wochen nach 1. Mahnung) per Einschreiben 8,00 €
- (3)Erfolgt nach der 2. Mahnung keine Reaktion, wird das gesetzliche Mahnverfahren eingeleitet und der Ausschluss gemäß §2.4 der Satzung eingeleitet.

§10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt gemäß §15 der Satzung mit Wirkung vom 30.04.2008 in Kraft.

Griesheim, den 30.04.2008

Änderungsnachweis: Beitragsordnung des FBCG

Ordnungsnummer der Änderung und Beschlussorgan	Beschlussdatum
§ 3 Vereinsbeiträge; Beschluss der Mitgliederversammlung; mit Wirkung zum 01.04.2009 geändert	31.03.2009
§ 4 Arbeitsstunden; Beschluss der Mitgliederversammlung; mit Wirkung zum 01.04.2010 geändert	17.03.2010
§ 4 Arbeitsstunden; Beschluss der Mitgliederversammlung; mit Wirkung zum 01.03.2011 geändert	15.02.2011
§ 3 ermäßigter Mitgliedsbeitrag, § 4 (7) und (10); Beschluss der Mitgliederversammlung; mit Wirkung zum 01.03.2016 geändert	24.02.2016

Sicherheitsbestimmungen des 1.Feldbogen-Sport-Club Griesheim e.V.

Sicherheitsbestimmungen für den Sportbetrieb

1. Jeder Schütze sollte eine Haftpflichtversicherung besitzen, der 1. FBC Griesheim e.V. übernimmt keinerlei Haftung.
2. Jeder Schütze muss sich in das Schießbuch eintragen.
3. Der Bogen (mit aufgelegtem Pfeil) darf nur an der Abschussmarkierung in Richtung der Zielscheibe ausgezogen werden.
4. Der Spann- und Zielvorgang beim Auszug des Bogens darf nicht über die Scheibenoberkante hinausgehen.
5. Es darf nur geschossen werden, wenn sich niemand mehr vor der Schießlinie aufhält.
6. Es darf nicht senkrecht in die Luft geschossen werden.
7. Ist eine Pfeilsuche erforderlich, ist das Schießen während der Suche auf allen Schießbahnen verboten.
8. Von der Abschussmarkierung darf ausschließlich auf die entsprechende zugehörige Scheibe geschossen werden.
9. Es dürfen ausschließlich markierte Pfeile verwendet werden, die dem Schützen zugeordnet werden können.
10. Es ist verboten, mit Pfeilen in der Hand zu rennen.
11. Es ist verboten, Pfeile aus der Scheibe zu ziehen, solange außer dem Ziehenden noch Personen vor der Scheibe stehen.
12. Das Schießen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss ist verboten.
13. Hunde sind anzuleinen.

Personen, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, ist das weitere Schießen sofort zu verbieten; sie sind gegebenenfalls der Anlage zu verweisen.

Griesheim, den 30.04.2009

Änderungsnachweis: Sicherheitsbestimmungen des FBCG

Sicherheitspunkt der Änderung und Beschlussorgan	Beschlussdatum
Punkt 2 Schiessbuch; Vorstandsbeschluss;	04.02.2009
Punkt 5 verschärft; JHV 2018	29.03.2018